

ANMELDUNG

Per Mail an: info@biko-fn.de

Ich melde mich für folgendes Seminar verbindlich an:

Personelle Einzelmaßnahmen – Aktuelle Rechtsprechung

Seminar-Nr.: **TS0306**
Datum: **03.06.2025**
Beginn: 9.00 Uhr
Ort: Bürgerheim Biberach
88400 Biberach

m w d

Nachname, Vorname

Vollständige Firmenanschrift

Telefon

E-Mail-Adresse des / der Teilnehmenden

Funktion

- Betriebsrat
- Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Schwerbehindertenvertretung
- Sonstige:

Datum und Unterschrift

AGB: Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/service/agbs einsehen.

Datenschutz: Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Daten werden gemäß unserer Datenschutzerklärung gespeichert und verarbeitet.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/datenschutz einsehen.

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

Unser Seminarangebot und die Seminarinhalte entstehen in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der IG Metall in Ulm, Albstadt, Aalen, Friedrichshafen-Oberschwaben, Singen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd.

Bildungskooperation
Alb-Donau-Bodensee e.V.
Wiesentalstraße 40
88074 Meckenbeuren

+49 7542 93780-0
info@biko-fn.de
www.biko-fn.de

BETRIEBSRAT

Personelle Einzelmaßnahmen – Aktuelle Rechtsprechung: Mitbestimmung des Betriebsrats nach §§ 99 – 101 und 105 BetrVG

03. Juni 2025

Ausschreibung 2025
nach § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

THEMENPLAN

Personelle Einzelmaßnahmen – Aktuelle Rechtsprechung: Mitbestimmung des Betriebsrats nach §§ 99 – 101 und 105 BetrVG

Seminarnummer: TS0306

Einstellungen, Eingruppierungen, Versetzungen und Umgruppierungen gehören zum Tagesgeschäft des Betriebsrats. Im Seminar werden die Beteiligungsrechte und Einflussmöglichkeiten des Betriebsrats bei personellen Einzelmaßnahmen ausführlich behandelt.

Seminarinhalt

- > Voraussetzung der Mitbestimmung
- > Beteiligungsgegenstände: Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung und Versetzung
- > Unterrichtung des Betriebsrats
- > Möglichkeiten der Reaktion des Betriebsrats
 - Zustimmungsverweigerung
 - Verweigerungsgründe i. S. d. § 99 Abs. 2 BetrVG
 - Form / Frist
 - Rechtsfolgen
 - Schweigen des Betriebsrats
- > Antrag auf Ersetzung verweigerter Zustimmung
- > Vorläufige personelle Maßnahmen, § 100 BetrVG
- > Antrag auf Aufhebung personeller Maßnahmen, § 101 BetrVG

Ihr Vorteil

Sie sind in der Lage, die Beteiligungsrechte in personellen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Sie wissen, welche Einflussmöglichkeiten Sie bei Einstellungen, Umgruppierungen und Versetzungen haben.

Sie können Ein- oder Umgruppierungen richtig beurteilen.

Referent/in

EHZ Rechtsanwältin,
Reutlingen

Maximilian Fichtner,
Gewerkschaftssekretär,
IG Metall Aalen und Schwäbisch Gmünd

Teilnahmevoraussetzung

»Einführung in die Betriebsratsarbeit«

ORGANISATORISCHES

Seminargebühr	280,00 EUR
Verpflegung*	50,82 EUR

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.
* In der Verpflegung ist die Tagungspauschale enthalten.

Freistellung

Gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX erfolgt die Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Nach § 40 BetrVG bzw. § 179 Abs. 8 SGB IX ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, die mit dem Besuch des Seminars anfallenden Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und Seminargebühr) zu übernehmen. Voraussetzung für die Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG und die Übernahme der Seminarkosten ist die ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats. Für die Schwerbehindertenvertretung gelten die Bestimmungen nach § 179 Abs. 4 SGB IX.

Ausfallgebühren

Die Anmeldung zum Seminar verpflichtet zur Zahlung der Seminargebühr. Bei Abmeldungen bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn entstehen keine Kosten.

Die Ausfallgebühren betragen

in der 4. Woche vor Seminarbeginn 25 %,
in der 3. Woche vor Seminarbeginn 30 %,
in der 2. Woche vor Seminarbeginn 35 %,
in der 1. Woche vor Seminarbeginn 40 %
der Seminargebühr.

Bei Nichterscheinen berechnen wir 100 %
der Seminargebühr.

Absagen, die 1 bis 3 Arbeitstage vor Seminarbeginn eingehen, werden wie Nichterscheinen behandelt. Unter Umständen können bei kurzfristiger Absage auch Stornogegebühren des Tagungshotels in Rechnung gestellt werden.